



Reglement über Absenzen und Beurlaubung

Von der Schulkommission erlassen am 19.09.2023 gestützt auf das kantonale Schulgesetz sowie auf die Schulverordnung.

Vorbemerkung

Der Begriff „die Eltern“ steht im ganzen Reglement für den/die gesetzlichen Vertreter des Kindes, sowie der Begriff „die Schüler“ für die männliche und weibliche Form.

1. Alle Absenzen werden über die KLAPP-App gemeldet.
2. Als Entschuldigung gelten in der Regel nicht planbare Absenzen wie Unfall oder Krankheit des Schülers, sowie bei Todesfall in der Familie.
3. Die Eltern teilen via KLAPP die Abwesenheit des Schülers täglich mit.
4. Jeder Schüler verfügt pro Schuljahr über sechs Joker-Halbtage bzw. sieben im Kindergarten, worüber die Eltern entscheiden können. Die begründete Mitteilung via KLAPP muss mindestens eine Woche im Voraus gemeldet werden. **Nicht bezogene Jokertage sind nicht übertragbar** (siehe auch Punkt 11). Die Scoula Sportiva verfügt über eine eigene Regelung betreffend Jokertage.
5. Über weitere sechs Halbtage für die Teilnahme an sportlichen oder kulturellen Anlässen kann die Schulleitung entscheiden. Das Gesuch ist **mindestens eine Woche im Voraus** schriftlich der Schulleitung einzureichen.
6. Die Schulträgerschaft kann Schüler pro Schuljahr während maximal 15 ganzen Tagen beurlauben.
7. Für Schnupperlehren kann mittels Formulars ein Antrag an die Schulleitung gestellt werden (das Formular ist bei der Klassenlehrperson erhältlich).
8. Ferienverlängerungen, ausser im Kindergarten, können **mit höchstens 2 Joker-Halbtagen jeweils vor oder nach den Ferien gewährt werden** (siehe auch Punkt 11).
9. Für alle anderen Urlaube ist ein begründetes, schriftliches Gesuch mindestens vier Wochen im Voraus an die Schulkommission zu richten.
10. Von der Kompetenz der Eltern ausgeschlossen sind Urlaube am ersten und letzten Tag des Schuljahres (vor und nach den Sommerferien) sowie Tage mit speziellen Schulanlässen (z.B. Projektwochen, Schulreisen, Klassenlager, Chalandamarz, Schülermeisterschaften. Aufzählung nicht abschliessend).
11. Für die Aufarbeitung des durch Absenzen oder Urlaub versäumten Schulstoffes sind die Schüler, bzw. ihre Eltern verantwortlich.
12. Gemäss Art. 68 und 96 des kantonalen Schulgesetzes werden Eltern, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung der Schulkommission aus der Schule nehmen, mit einer Busse von bis zu 5'000 Franken belangt. Der Betrag der Busse, wird bei Abwesenheit ohne Urlaubsbewilligung **im Wiederholungsfall jeweils erhöht. Die Höhe der ersten Busse beträgt 50 Franken pro Halbtag. Im Wiederholungsfall jeweils 50 Franken mehr pro Halbtag. Diese Regelung ist jeweils auf ein Schuljahr beschränkt.**
13. Dieses Reglement ersetzt das Absenzen Reglement vom 5. Juni 2023 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.